

**VERFASSUNGSGERICHTLICHE KONTROLLDICHTEN UND IHRE
GRENZEN IM BEREICH DES EXISTENZMINIMUMS**

Eine Besprechung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 zur Verfassungsmäßigkeit der Regelleistungen des Sozialgesetzbuch (SGB) II

Dr. Tobias MUSHOFF

Soz.-Richter

I. Einleitung	85
II. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	87
1. Ausgangslage	87
2. Der Inhalt der Entscheidung	90
III. Eine Bewertung des Urteils	96
1. Anspruchsqualität und Inhalt des sozio-kulturellen Existenzminimums	95
2. Höhe der Regelleistung und Grenzen der verfassungsgerichtlichen Kontrolle.....	99
3. Härtefallregelung.....	102
4. Rückwirkungsproblematik	104
IV. Ausblick	105

Résumé:

Cette contribution discute la décision de la Cour constitutionnelle fédérale allemande du 9 février 2010 relative à la constitutionnalité de l'allocation de base prévue par le livre II du Code de la Sécurité sociale. Après un résumé de la décision, l'auteur analyse la décision, entre autre, sous l'aspect de l'étendue et des frontières du contrôle de la Cour constitutionnelle allemande dans le domaine des fondements constitutionnels de la garantie d'un minimum d'existence.

Zusammenfassung:

Der Beitrag bespricht die Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 über die Verfassungsmäßigkeit der Regelleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Nach einer Darstellung des wesentlichen Inhalts wird die Entscheidung des Gerichts unter anderem unter dem Blickwinkel der Reichweite und der Grenzen des Prüfungsrechts des Bundesverfassungsgerichts im Bereich existenzsichernder Leistungen im Verfassungsgefüge des Grundgesetzes analysiert.

I. Einleitung

Welche Folgen mit einer Reform verbunden sind, ob das angestrebte Ziel erreicht werden konnte oder nicht und welche nicht intendierten Begleiterscheinungen auftreten, zeigt sich häufig erst nach einigen Jahren. Je komplexer und vielfältiger die Regelungsmaterie ist, desto schwerer lassen sich sämtliche Folgen einer Reform bereits im Voraus abschätzen. Dies gilt erst recht bei Änderungen durch den Gesetzgeber und hierbei insbesondere dann, wenn der Gesetzgeber ein ganzes System „umkrepeln“ will. Was dieser mit Fleiß und großen Erwartungen auf den Weg gebracht hat, muss sich in der sozialen Wirklichkeit erst auf seine Wirksamkeit abklopfen lassen. So ist es auch bei den von der rot-grünen Bundesregierung in Deutschland auf den Weg gebrachten Arbeitsmarktreformen. Der Druck zur beständigen Anpassung des Arbeitsmarktes an den Wandel der Gesellschaft war und ist auch heute noch extrem: (Langzeit-) Arbeitslosigkeit bedeutet für die Betroffenen ein schweres Schicksal, namentlich Armut und – in einer leistungsorientierten Gesellschaft – faktisch auch geringe

soziale Anerkennung. Handlungsbedarf im Bereich des Arbeitsförderungsrechts ergab und ergibt sich zudem durch den demographischen Wandel der Gesellschaft, durch Fortschritte im Bereich der Produktionsprozesse, die Globalisierung, durch Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs oder der Krise.¹ Mit dem zum 1. Januar 2005 durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003² eingeführten Sozialgesetzbuch (SGB) II verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, die erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen einerseits – nach dem Grundsatz des „Förderns und Forderns“³ – schneller in den Arbeitsmarkt zu integrieren und andererseits das Leistungssystem gegenüber dem Regelungssystem des Bundessozialhilfegesetzes durch eine weitgehende Pauschalierung von Leistungen zu vereinfachen.⁴ Fünf Jahre dürften ausreichen, um eine Zwischenbilanz zu den Arbeitsmarktreformen zu ziehen.⁵ Hierbei fällt auf, dass die Reformen sehr unterschiedlich bewertet werden. Während Teile der Politik den Arbeitsmarktreformen eine signifikante Senkung der Arbeitslosenquote zuschreiben, drückt sich in weiterhin exorbitant hohen Klageverfahren vor den Sozialgerichten eine starke Unzufriedenheit der Betroffenen aus. Es dürfte noch einige Jahre dauern, bis eine umfassende Bilanz der Arbeitsmarktreformen möglich ist. Ob sich dann allerdings eine Deutung durchsetzen wird, bleibt ungewiss.

Nach etwas mehr als fünf Jahren nach der Einführung des SGB II hat das deutsche Bundesverfassungsgericht (BVerfG) – auf Vorschlagsbeschlüsse des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 29.10.2008⁶ und des Bundessozialgerichts (BSG) vom 27.01.2009⁷ – dem Reformgesetzgeber mit seinem Urteil vom 09.02.2010⁸ ein Zeugnis über seine Arbeit ausgestellt: Die Regelleistungen nach dem SGB II sind mit dem Grundgesetz (GG) unvereinbar. Sie sind aber in der Höhe auch nicht evident unzureichend. Mit diesem

¹ Vgl. exemplarisch und nicht abschließend: Riehle, Juristenzeitung (JZ) 2008, 811 ff.; F.X. Kaufmann, Sozialpolitik und Sozialstaat, 2. A. 2005, passim.

² Bundesgesetzblatt I 2954 ff.

³ Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde immer wieder deutlich, dass Teile der Politik auf den Grundsatz des Forderns eindeutig die Präferenz legten, s. dazu kritisch: Löns in: Ders. & Herold-Tews, Kommentar zum SGB II, 2. A. 2009, § 1 Rn. 2; zu den Problemen der Gruppe der älteren Arbeitslosen: Mayer, Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 2005, 568 ff.

⁴ Ob es dem Gesetzgeber auch um eine Senkung der Staatsausgaben ging (so etwa: Hinrichs, Kritische Justiz (KJ) 2006, 195 ff.; Segbers, Blätter für Deutsche und Internationale Politik 2009, 102), soll an dieser Stelle dahingestellt bleiben. Fakt ist jedenfalls, dass die Armutsforschung in den letzten Jahren eine erschreckende Zunahme der Armut in Deutschland beobachtet, vgl. Butterwegge, Armut in einem reichen Land, 2009.

⁵ Vgl. bereits: Knickrehm in: Bender & Eicher (Hrsg.), Sozialrecht – eine Terra Incognita, Festschrift 50 Jahre saarländische Sozialgerichtsbarkeit, 2009, S.193 ff., und hinsichtlich der Folgen auf dem Arbeitsmarkt (z.B. Zunahme prekärer Beschäftigungsverhältnisse): Buntenbach, Soziale Sicherheit 2010, 125 ff.; Fischer-Lescano & Lenze, KJ 2010, 128 (129); im Überblick zu Befürwortern und Kritikern der Reformen: Butterwegge, Armut in einem reichen Land, 2009, S.168 ff.

⁶ Hessisches Landessozialgericht (LSG), Beschluss v. 29.10.2008, L 6 AS 336/07, juris.

⁷ Bundessozialgericht (BSG), Beschluss v. 27.01.2009, B 14 AS 5/08 R, juris; BSG, Beschluss v. 27.01.2009, B 14/11b AS 9/07 R, juris.

⁸ BVerfG, Urteil v. 09.02.2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, im Folgenden zitiert nach: juris.

Diktum hat das Gericht bei den Betroffenen, die sich durch das Urteil umgehend höhere Leistungen erhofft hatten, für Verwirrung und Enttäuschung gesorgt.⁹ Ob aus der Entscheidung ein Anspruch auf höhere oder vielleicht auch auf niedrigere Leistungen abzuleiten ist, wird nun von der Politik kontrovers diskutiert. Dass über die Konsequenzen des Urteils keine bzw. jedenfalls keine vollständige Einigkeit besteht¹⁰, ist bemerkenswert, ging es doch in der Entscheidung nicht um irgendeine technische, sondern um die am meisten diskutierte normative Frage der Arbeitsmarktreformen: Sind die Regelleistungen des SGB II mit dem verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimum zu vereinbaren? Hinzu kommt, dass von der Entscheidung geschätzte sieben Millionen Menschen¹¹, die von SGB II-Leistungen leben (müssen), betroffen sind. Die Entscheidung ist darüber hinausgehend auch deshalb von besonderer Bedeutung, da sich das BVerfG mit der Reichweite und den Grenzen seines Prüfungsrechts zu beschäftigen hatte und bei dieser Balance zwischen dem Respekt vor den Entscheidungen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers und verfassungsgerichtlicher Kontrolle, zwischen Legalität und Legitimität, im Bereich von existenzsichernden Sozialleistungen neue Akzente gesetzt hat. Dieser letztgenannte Aspekt der Entscheidung ist über den Bereich des SGB II hinausgehend für andere Sozialleistungsbereiche – etwa im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes¹² – von herausragender Bedeutung und soll nach einer Darstellung der wesentlichen Entscheidungsgründe bei der Würdigung der Entscheidung beleuchtet werden.

II. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

1. Ausgangslage

Gegenstand der Entscheidung des BVerfG waren ein zentraler Bestandteil des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem SGB II nämlich die Regelleistung für Erwachsene nach § 20 SGB II und das ebenfalls pauschalierte Sozialgeld für Kinder nach § 28 SGB II: Das Arbeitslosengeld II besteht gemäß § 19 S.1 SGB II aus der Regelleistung nach § 20 SGB II sowie aus Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II. Gemäß § 20 Abs. 1 SGB II umfasst die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes

⁹ Vgl. Borchert, ZRP 2010, 101 (102).

¹⁰ S. exemplarisch: Seiler, JZ 2010, 500 (505); vgl. auch: Zivier, Recht und Politik 2010, 65 (68).

¹¹ Löns & Herold-Tews in: Dies., Kommentar zum SGB II, 2. A. 2009, Vorwort.

¹² S. Vorlagebeschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen v. 26.07.2010, L 20 AY 13/09, juris; s. auch: Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 01.06.2010, L 20 AY 4/10 B ER, juris; Hohm, Zeitschrift für sozialrechtliche Praxis (ZFSH SGB) 2010, 269 ff.; Kingreen, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2010, 558 ff.; Vogt, Sozialrecht Aktuell 2010, 93, 94 f.; Warendorf, Sozialrecht Aktuell 2010, 90, 92 ff.

insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilhabe am kulturellen Leben. Die monatliche Regelleistung beträgt gemäß § 20 Abs. 2 SGB II für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, in den alten Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) 345 € und in den neuen Bundesländern 321 €. Haben zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft (§ 7 SGB II) das 18. Lebensjahr vollendet, beträgt die Regelleistung jeweils 90 % der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II. Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt gemäß § 20 Abs. 3 SGB II 80 % der Regelleistung nach Abs. 2.

§ 28 SGB II regelt die Höhe des Sozialgeldes. Es beträgt gem. § 28 Abs. 1 S.3 Nr. 1 SGB II bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 % und ab dem 15. Lebensjahr 80 % der nach § 20 Abs. 2 SGB II maßgeblichen Regelleistung. Dies hatte zur Folge, dass ab dem 01.01.2005 zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in den alten Ländern einschließlich Berlin (Ost) zunächst 207 € und ab dem 15. Lebensjahr 276 € Sozialgeld pro Monat erhielten.¹³

Die Anpassung der Regelleistung an Änderungen der Verhältnisse ist in § 20 Abs. 4 SGB II geregelt. Gemäß § 20 Abs. 4 S.1 SGB II wird die Regelleistung nach § 20 Abs. 2 S.1 SGB II jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung ändert. Seit dem 01.07.2009 beträgt die volle Regelleistung für alleinstehende Erwachsene 359 €. Das Sozialgeld für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beläuft sich seitdem auf 215 € und ab dem 15. Lebensjahr auf 287 €. Die Höhe der Regelleistung wird überprüft und weiterentwickelt anhand der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), welche auf der Grundlage des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte in Fünf-Jahres-Abständen vom Statistischen Bundesamt erhoben wird. Zu ihrer Erhebung werden rund 60.000 private Haushalte in Deutschland befragt. Bei der Erhebung vermerken die freiwillig teilnehmenden Haushalte drei Monate lang sämtliche ihrer Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsbuch. Jeder fünfte dieser Haushalte führt zudem ein Feinaufzeichnungsheft, in dem sämtliche Ausgaben eingetragen werden müssen. Die zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Regelleistungen wurden auf der Grundlage der anhand der EVS 1998 erstellten

¹³ Vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 22.

Regelsatzverordnung vom 03.06.2004¹⁴ bestimmt, wobei hier die Verbrauchsausgaben der untersten 20 % der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der EVS nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe berücksichtigt wurden. Bei der auf diese Weise vorgenommenen Bemessung der Regelleistung wich der Verordnungsgeber teilweise von den Ergebnissen der EVS ab, indem er etwa Ausgaben für das Bildungswesen für nicht regelsatzrelevant erklärte.¹⁵ Mit Wirkung zum 01.07.2009 hat der Gesetzgeber einen § 24a SGB II eingeführt, der bei Schülerinnen und Schülern unter 25 Jahren für zusätzliche Bedarfe für die Schule eine jährliche Einmalzahlung in Höhe von 100 € vorsieht. Diese Einmalzahlung soll nach der Vorstellung des Gesetzgebers zum Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule (z.B. Schulranzen, Schulrucksack, Turnzeug, Turnbeutel, Blockflöte) und für den Schreib-, Rechen- und Zeichenbedarf (z.B. Füller, Kugelschreiber, Bleistifte, Malstifte, Malkästen, Hefte, Blöcke, Papier, Lineale, Buchhüllen, Zirkel, Taschenrechnern, Geodreieck) dienen.¹⁶

Das System der Pauschalierung hat zur Folge, dass eine individuelle Erhöhung der Regelleistung für einzelne Hilfsbedürftige und auch in besonderen Situationen grundsätzlich ausgeschlossen ist. Eine im Bundessozialhilfegesetz vorgesehene abweichende Festsetzung des Bedarfs ist im SGB II nicht geregelt. Einmalige Beihilfen sieht das SGB II nur noch in gesetzlich typisierten Ausnahmefällen in Form von Leistungen für die Erstausstattung der Wohnung nach § 23 Abs. 3 Nr.1 SGB II, für die Erstausstattung mit Bekleidung sowie bei Schwangerschaft (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II) und für mehrtägige Klassenfahrten (§ 23 Abs. 3 S.1 Nr. 3 SGB II) vor. Notwendige größere Anschaffungen (z.B. die sogenannte Ersatzbeschaffung für eine defekte Waschmaschine) sollen nach dem Willen des Gesetzgebers dadurch realisiert werden können, dass die Hilfebedürftigen einen Teil der Regelleistung ansparen. Sonstigen (unerwartet) auftretenden unabweisbaren Bedarfen (z.B. die Notwendigkeit der Anschaffung von Winterkleidung) wird nach der Vorstellung des Gesetzgebers durch die Möglichkeit der Gewährung eines Darlehens nach § 23 Abs. 1 SGB II Rechnung getragen, welches auch schon während des Leistungsbezugs in Form der Aufrechnung mit den laufenden Leistungen bis zur Höhe von 10 % der Regelleistung zurückgezahlt werden soll. Der Gesetzgeber stellt mit § 3 Abs. 3 SGB II und § 5 Abs. 2 SGB II klar, dass auch ein Rückgriff auf Leistungen nach dem SGB XII grundsätzlich

¹⁴ Zum Folgenden: BVerfG, a.a.O., Rn. 56 ff.

¹⁵ BR-Drucks. 206/04, S.6.

¹⁶ Vgl. BVerfG, a.a.O., Fn. 80.

ausgeschlossen ist.¹⁷ Bei den Kosten des Umgangsrechts bei von den Kindern getrennt lebenden Elternteilen hatte das BSG mit Urteil vom 07.11.2006 hiervon unter Rückgriff auf § 73 SGB XII eine Ausnahme zugelassen.¹⁸

2. Der Inhalt der Entscheidung

Das BVerfG ist zur der Einschätzung gelangt, dass § 20 Abs. 1-3 SGB II und § 28 SGB II mit dem Grundgesetz und hierbei konkret mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht vereinbar sind. Im Folgenden soll zunächst der wesentliche Inhalt der Entscheidung wiedergegeben werden.

a) Im ersten Teil seiner Entscheidung entwickelt das Gericht die normativen Prämissen, anhand derer die relevanten Bestimmungen des SGB II auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen waren: Das Gericht leitet das Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus der Garantie der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) her. Das Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums begründe einen unverfügbaren, d.h. der Disposition des Gesetzgebers entzogenen, (subjektiven) Anspruch. Das Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG wiederum erteile dem Gesetzgeber weiterhin den Auftrag, jedem ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern, wobei dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum bei den unausweislichen Wertungen zukomme, die mit der Bestimmung des Existenzminimums verbunden seien.¹⁹ Aus der Verpflichtung des Staates zum Schutz der Menschenwürde folge neben dem Abwehrrecht gegenüber dem Staat auch die aktive Rechtspflicht des Staates, die Menschenwürde zu schützen: Wenn einem Menschen die zur Gewährung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlten, habe der Staat dafür Sorge zu tragen, dass dem Hilfebedürftigen die materiellen Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden. Mit dieser objektiven Verpflichtung korrespondiere ein Leistungsanspruch des Grundrechtsträgers.²⁰ Hierbei hebt das Gericht unter Bezugnahme auf seine ständige Rechtsprechung hervor, dass dieser Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums im Sinne des sozio-kulturellen Existenzminimums garantiert ist, wobei das Gericht diesen Begriff nicht ausdrücklich verwendet. Dem Hilfebedürftigen sind damit zunächst die zur Aufrechterhaltung der physischen Existenz

¹⁷ Dazu im Einzelnen: Knickrehm in: Eicher & Spellbrink (Hrsg.), SGB II, 2. A. 2008, § 5 Rn. 16 ff.; Löns in: Ders. & Herold-Tews, SGB II, 2. A. 2009, § 3 Rn. 30; § 5 Rn. 7 ff.; Spellbrink, Sozialrecht Aktuell 2010, 88.

¹⁸ BSG, Urteil v. 07.11.2006, B 7b AS 14/06 R, juris.

¹⁹ BVerfG, a.a.O., Rn. 133.

²⁰ BVerfG, a.a.O., Rn. 134.

unbedingten erforderlichen Mittel (Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit) zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich müssen Mittel zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zur Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben bereitgestellt werden.²¹ Hierbei hebt das Gericht die Notwendigkeit der Beachtung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes hervor und zeigt damit bereits Vorgaben und Grenzen für die Pauschalierung von existenzsichernden Sozialleistungen auf: Der gesetzliche Leistungsanspruch müsse so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers decke. Wenn der Gesetzgeber seiner verfassungsgemäßen Pflicht zur Bestimmung des Existenzminimums nicht hinreichend nachkomme, sei das einfache Recht insoweit verfassungswidrig.²²

Genauere verfassungsrechtliche Vorgaben hinsichtlich der teilhaberechtlichen Seite des Existenzminimums sind der Entscheidung nicht zu entnehmen. Weiterhin ist der Leistungsanspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG (nur) dem Grunde nach von der Verfassung vorgegeben. Der Umfang des Anspruchs im Hinblick auf die Arten des Bedarfs und die dafür erforderlichen Mittel könnten nicht unmittelbar aus der Verfassung abgeleitet werden. Er hänge von den gesellschaftlichen Anschauungen über das für ein menschenwürdiges Dasein Erforderliche, der konkreten Lebenssituation des Hilfebedürftigen sowie den jeweiligen wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten ab. Aus dem Sozialstaatsgebot folge die gesetzgeberische Verpflichtung, die soziale Wirklichkeit zeit- und realitätsnah zu erfassen. Die hierbei erforderlichen Wertungen seien Aufgabe des parlamentarischen Gesetzgebers. Ihm obliege es, den Leistungsanspruch zu konkretisieren und zu entscheiden, ob die Leistungen in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen gewährt werden. Hierbei betont das Gericht einen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Bestimmung des Umfangs der Leistungen, welcher die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse ebenso wie die wertenden Einschätzungen umfasse. Dieser Spielraum sei von unterschiedlicher Weite: Er ist nach Auffassung des Gerichts enger, soweit der Gesetzgeber das zur Sicherung der physischen Existenz eines Menschen Notwendige konkretisiere, und weiter, soweit es um Art und Umfang der Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gehe.²³ Zur Konkretisierung des Anspruchs habe der Gesetzgeber alle notwendigen existenzsichernden Aufwendungen folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, realitätsgerecht, zu bemessen. Hierbei habe er die Bedarfsarten sowie

²¹ BVerfG, a.a.O., Rn. 135.

²² BVerfG, a.a.O., Rn. 137.

²³ BVerfG, a.a.O., Rn. 138.

die dafür aufzuwendenden Kosten und auf dieser Basis die Höhe des Gesamtbedarfs zu bestimmen. Die Art der hierzu zu verwendenden Methode stehe dem Gesetzgeber frei. Erforderlich sei hierbei jedoch eine fortwährende Überprüfung und Fortentwicklung der Ergebnisse. Dabei habe er auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel Preissteigerungen oder Erhöhungen der Verbrauchssteuern, zeitnah zu reagieren.²⁴

b) Diesem angenommenen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers Rechnung tragend erläutert das Gericht in einem zweiten Schritt die Reichweite und Grenzen der verfassungsgerichtlichen Kontrolldichte: Dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers entspreche eine zurückhaltende Kontrolle der einfachgesetzlichen Regelungen durch das BVerfG. Da das Grundgesetz selbst keine exakte Bezifferung des Anspruchs erlaube, beschränke sich – bezogen auf das Ergebnis – die materielle Kontrolle darauf, ob die Leistungen evident unzureichend seien. Innerhalb der materiellen Bandbreite, welche diese Evidenzkontrolle belasse, könne das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums keine quantifizierbaren Vorgaben liefern. Es erfordere aber eine Kontrolle der Grundlagen und der Methode der Leistungsbemessung dahingehend, ob sie dem Ziel des Grundrechts gerecht würden. Der Grundrechtsschutz erstrecke sich daher auf das Verfahren zur Ermittlung des Existenzminimums. Die Feststellungen der Leistungen müssten auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren tragfähig zu rechtfertigen sein.²⁵ Das Gericht müsse daher prüfen, ob der Gesetzgeber das Ziel der Sicherung des Existenzminimums zutreffend erfasst und umschrieben und ein taugliches Berechnungsverfahren zur Bestimmung des Existenzminimums getroffen habe und ob die erforderlichen Tatsachen im Wesentlichen vollständig und zutreffend ermittelt wurden und schließlich, ob er sich in den Berechnungsschritten mit einem nachvollziehbaren Zahlenwerk innerhalb des gewählten Rahmens im Rahmen des Vertretbaren bewege.²⁶ Hieraus folgert das BVerfG ein Transparenz- und Offenlegungsgebot: Der Gesetzgeber habe die Obliegenheit, die im Gesetzgebungsverfahren eingesetzten Methoden und Berechnungsschritte nachvollziehbar offenzulegen. Komme er dem nicht (hinreichend) nach, sei die Ermittlung des Existenzminimums bereits deshalb mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar.

²⁴ BVerfG, a.a.O., Rn. 140.

²⁵ BVerfG, a.a.O., Rn. 142.

²⁶ BVerfG, a.a.O., Rn. 144.

c) Im Anschluss an diese Prämissen untersucht das BVerfG sodann, ob die Regelleistung für Erwachsene und Kinder in den §§ 20, 28 SGB II diesen Anforderungen genügen und kommt im Ergebnis dazu, dass dies nicht der Fall ist. Hierbei zeigt sich allerdings, dass dieses Ergebnis weniger auf grundsätzliche Bedenken seitens des BVerfG als vielmehr auf handwerkliche Fehler des Gesetzgebers zurückzuführen ist: Zunächst habe der Gesetzgeber mit den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 20 SGB II) ein den materiellen Vorgaben des Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 GG entsprechendes subsidiäres System sozialer Sicherung geschaffen, das nach seiner Zielrichtung sämtlichen Bedarfslagen, die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins gedeckt werden müssten, Rechnung tragen solle.²⁷ § 20 Abs. 1 S.1 SGB II, auf den § 28 SGB II Bezug nehme, umfasse grundsätzlich auch alle existentiellen Bedarfslagen von Kindern. Das Fehlen einer § 27 Abs. 2 SGB XII entsprechenden Regelung, wonach der notwendige Lebensunterhalt bei Kindern und Jugendlichen auch die besonderen, insbesondere die durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen entstehenden Bedarf umfasse, bedeute nicht, dass kinderspezifische Bedarfe im SGB II nicht berücksichtigt werden sollten. Die Streichung einmaliger Bedarfe und der Verweis auf Ansparmöglichkeiten aus der Regelleistung seien bei der Möglichkeit der Gewährung von Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II ebenfalls nicht zu beanstanden.²⁸ Auch seien die Regelleistungen für Erwachsene und Kinder in Höhe von 345, 311 und 207 € zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht als evident unzureichend anzusehen.²⁹ Hinsichtlich des Existenzminimums von 345 € begründet das Gericht diese Einschätzung unter Bezugnahme auf die „Empfehlungen zur Gewährung von Krankenkostenzulagen in der Sozialhilfe“ des Deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge damit, dass dieser Betrag zur Sicherung der physischen Seite des Existenzminimums ausreiche und der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der sozialen Seite des Existenzminimums weiter sei.³⁰ Hinsichtlich des Regelsatzes für erwachsene Partner in Bedarfsgemeinschaften in Höhe von 311 € legitimiert das Gericht dies damit, dass „anzunehmen“ sei, dass bei einem Wirtschaften „aus einem Topf“ Einsparungseffekte eintreten. Auch der Regelsatz von 207 € für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sei nicht evident unzureichend. Ausgehend von den Berechnungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge sei nicht ersichtlich, dass dieser Betrag nicht ausreiche, um das physische Existenzminimum zu decken. In Anbetracht des weiten gesetzgeberischen

²⁷ BVerfG, a.a.O., Rn. 147.

²⁸ BVerfG, a.a.O., Rn. 150.

²⁹ BVerfG, a.a.O., Rn. 151.

³⁰ BVerfG, a.a.O., Rn. 152.

Gestaltungsspielraums könne nicht festgestellt werden, dass der Gesamtbetrag von 207 € „offensichtlich unzureichend“ ist.³¹

Zur Bestimmung der Regelleistungen habe sich der Gesetzgeber mit dem Statistikmodell auch im Grundsatz auf ein geeignetes Verfahren zur Bemessung der für ein menschenwürdiges Existenzminimum notwendigen Leistungen gestützt.³² Allerdings seien die jeweiligen Regelleistungen nicht in verfassungsgemäßer Weise ermittelt worden, weil von den Strukturprinzipien des vom Gesetzgeber gewählten Statistikmodells ohne sachlichen Grund abgewichen worden sei. Hierbei bemängelt das Gericht u.a., dass der Gesetzgeber bei den Abteilungen der EVS 1998 03 (Bekleidung und Schuhe), 05 (Einrichtungsgegenstände), 08 (Nachrichtenübermittlung) und 12 (andere Waren und Dienstleistungen) bei einzelnen Ausgabepositionen prozentuale Abschläge für nicht regelleistungsrelevante Güter und Dienstleistungen (z.B. Pelze und Maßkleidung) vorgenommen habe, ohne dass festgestanden habe, ob der relevante Anteil (sog. unterstes Quintil) der Einpersonenhaushalte solche Ausgaben überhaupt getätigt habe. Der Gesetzgeber habe hiermit eine Schätzung „ins Blaue hinein“ vorgenommen, so dass von einer schlüssigen Ermittlung des regelsatzrelevanten Verbrauchs nicht die Rede sein könne. Es sei auch nicht nachvollziehbar, warum die Abteilung 10 (Bildungswesen) der EVS bei der Bildung des Regelsatzes unberücksichtigt geblieben sei. Dass der Gesetzgeber die Wertentscheidung getroffen habe, diese Ausgaben seien nicht zur Sicherung des Existenzminimums erforderlich, sei nicht ersichtlich. Eine Nichtberücksichtigung hätte daher einer besonderen Begründung bedurft.³³ Weiterhin würden das SGB II und die Regelsatzverordnung deshalb in unvertretbarer Weise vom Statistikmodell abweichen, als diese sich bei der Fortentwicklung der Regelsätze am aktuellen Rentenwert und nicht z.B. an der Preisentwicklung der Ausgangspositionen orientiere. Hierbei handele es sich um einen sachwidrigen Maßstabwechsel.³⁴ Besonders schwerwiegende Fehler bei der Bestimmung des relevanten Regelsatzes attestiert das Gericht dem Gesetzgeber bei der Regelleistung für Kinder, da der Regelsatz von 207 € von der bereits beanstandeten Regelleistung für Erwachsene abgeleitet worden sei. Auch beruhe die Vorschrift, dass das Sozialgeld für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 % der Regelleistung für alleinstehende Erwachsene betrage, auf keiner vertretbaren Methode zur Bestimmung des Existenzminimums eines Kindes im Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: „Kinder sind keine kleinen Erwachsenen.“ Ihr Bedarf habe sich an den kindlichen

³¹ BVerfG, a.a.O., Rn. 157.

³² BVerfG, a.a.O., Rn. 159 ff.

³³ BVerfG, a.a.O., Rn. 180.

³⁴ BVerfG, a.a.O., Rn. 183 ff.

Entwicklungsphasen und an dem, was für die Persönlichkeitsentfaltung eines Kindes erforderlich ist, auszurichten. Der Gesetzgeber habe hierzu jegliche Ermittlungen unterlassen. Ein vorgenommener Abschlag von 40 % gegenüber der Regelleistung für einen Alleinstehenden beruhe auf einer „freihändigen Setzung ohne irgendeine empirische und methodische Fundierung.“³⁵ Diese Verfassungsverstöße seien auch in der Folgezeit nach Auswertung der EVS 2003 mit der Regelsatzverordnung 2007 nicht beseitigt worden.³⁶

d) Weiterhin stellt das BVerfG fest, dass es mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar sei, dass im SGB II eine Regelung fehle, die einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherstellung eines zur Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarfs vorsehe. Die Pauschalierung von Sozialleistungen in Form einer Regelleistung sei zwar grundsätzlich zulässig. Der Hilfebedürftige könne über die Verwendung des pauschalen Geldbetrags selbst bestimmen und einen gegenüber dem statistisch ermittelten Durchschnittsbetrag höheren Bedarf in einem Lebensbereich durch geringere Ausgaben in einem anderen ausgleichen. Allerdings sei ein pauschaler Regelleistungsbetrag nicht in allen Bedarfslagen ausreichend. Dies sei zunächst einmal deshalb so, weil dieser nach seiner Konzeption nur den durchschnittlichen Bedarf decke. Die Regelleistung greife nämlich auf die EVS zurück, welche jedoch nur den Durchschnittsbedarf in üblichen Bedarfssituationen, nicht aber darüber hinausgehende, besondere Bedarfe auf Grund atypischer Bedarfslagen berücksichtige.³⁷ Dies werde durch die übrigen Regelungen des SGB II für besondere Fälle (§ 21 SGB II) und durch den Rückgriff des BSG auf § 73 SGB XII nicht hinreichend aufgefangen. Auch eine Darlehensgewährung nach § 23 Abs. 1 SGB II sei bei laufenden, nicht nur einmaligen Bedarfen nicht ausreichend, um diesen besonderen Bedarfslagen zur Sicherung des Existenzminimums hinreichend Rechnung zu tragen. Einschränkend bemerkt das Gericht allerdings, dass entsprechende besondere Bedarfe erst entstünden, wenn der Bedarf so erheblich sei, dass die Gesamtsumme der dem Hilfebedürftigen gewährten Leistungen das menschenwürdige Existenzminimum nicht mehr gewährleiste. Dies dürfe angesichts der engen und strikten Tatbestandsvoraussetzungen nur in seltenen Fällen der Fall sein. Diese Bedarfslücke sei vom Gesetzgeber in Form einer Härtefallregelung zu schließen.³⁸

³⁵ BVerfG, a.a.O., Rn. 190 ff.

³⁶ BVerfG, a.a.O., Rn. 199 ff.

³⁷ BVerfG, a.a.O., Rn. 204 ff.

³⁸ BVerfG, a.a.O., Rn. 208. Dem hat der Gesetzgeber inzwischen durch § 21 Abs. 6 SGB II Rechnung getragen, dazu sogleich und: Jaritz, Sozialrecht Aktuell 2010, 96 ff.; Lauterbach, ZFSH SGB 2010, 403 ff.

e) Das Gericht gelangt im Anschluss an dieser Ausführungen allerdings nicht zur Konsequenz der Verfassungswidrigkeit der §§ 20, 28 SGB II, sondern hat die Unvereinbarkeit der Regelungen mit dem Grundgesetz festgestellt (§ 82 Abs. 1 BVerfGG in Verbindung mit §§ 79 Abs. 1, 31 BVerfGG), da es im Falle einer Nichtigkeitserklärung an den erforderlichen Grundlagen für die Leistungsgewährung fehlen würde und die Leistungsberechtigten keine Leistungen (mehr) erhalten würden. Auch stünden dem Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, den festgestellten Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG zu beseitigen. Da eine zu niedrige Höhe der Regelleistungen nicht evident sei, sei der Gesetzgeber auch nicht unmittelbar verpflichtet, höhere Leistungen festzusetzen. Wegen des gesetzgeberischen Gestaltungsermessens sei das Gericht auch nicht befugt, durch eigene Einschätzungen und Wertungen gestaltend selbst einen bestimmten Leistungsbetrag festzusetzen. Die verfassungswidrigen Normen würden daher bis zur Neuregelung durch den Gesetzgeber in Kraft bleiben. Hierfür räumt das Gericht dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 31.12.2010 ein.³⁹ Der Gesetzgeber sei nicht dazu verpflichtet, die Leistungen ab dem 01.01.2005 rückwirkend neu festzusetzen, weil dies mit „unvertretbaren fiskalischen Wirkungen“ verbunden sei und weil eine evidente Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimums nicht vorliege.⁴⁰ Für die zu schaffenden Härtefallregelung gelte ebenfalls eine Frist bis zum 31.12.2010. Anders als bei der Neuberechnung der Regelleistung sei jedoch hier bereits ab seiner Entscheidung die Gewährung entsprechender Sach- und Geldleistungen geboten, da eine sonst eintretende Verletzung der Menschenwürde nicht hingegenommen werden könne.⁴¹

III. Eine Bewertung des Urteils

Angesichts der Komplexität der Materie und der Vielzahl der vom Gericht behandelten Punkte verwundert es nicht, dass die Entscheidung in Politik, Wissenschaft, bei den Rechtsanwendern und den Betroffenen unterschiedlich und im Hinblick auf die einzelnen Aspekte differenziert bewertet wird.

1. Anspruchsqualität und Inhalt des sozio-kulturellen Existenzminimums

Zunächst bewegt sich das Gericht mit seiner Bejahung eines subjektiven Grundrechts auf Gewährung des sozio-kulturellen Existenzminimums in Kontinuität zu seiner bisherigen

³⁹ BVerfG, a.a.O., Rn. 210 ff.

⁴⁰ BVerfG, a.a.O., Rn. 217.

⁴¹ BVerfG, a.a.O., Rn. 220.

Rechtsprechung.⁴² Es ist gleichwohl begrüßenswert und erscheint im Hinblick auf jüngere Äußerungen seitens einiger Teile der Politik auch notwendig, darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem aus der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip abzuleitenden Existenzminimum um ein Grundrecht des jeweiligen Hilfebedürftigen handelt, welches der Disposition des Gesetzgebers entzogen ist. Auffallend ist allerdings, dass das Gericht den Begriff der Menschenwürde nicht definiert. Dies hätte sich allerdings angeboten, da die in ständiger Rechtsprechung verwendete sog. Objektformel, nach welcher der Staat den Menschen nicht zum Objekt staatlichen Handelns machen darf, wohl vorwiegend für die eingriffsbezogene und nicht für die teilhaberechtliche Seite der Menschenwürdegarantie fruchtbar zu machen sein dürfte.⁴³ Welche konkreten Konsequenzen sich aus dem Grundrecht auf das Existenzminimum ergeben, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend feststellen. Das sog. physische Existenzminimum dürfe ebenfalls durch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) geschützt sein.⁴⁴ Auch ist das Existenzminimum als unverfügbares Grundrecht nur dem Grunde nach garantiert. Völlig einsichtig führt das Gericht aus, dass der Inhalt des Existenzminimums vom Wandel der Gesellschaft und von Wertungen abhängt, die vom Gesetzgeber zu treffen sind. Es ist dementsprechend nicht möglich, eine exakte Regelsatzhöhe aus dem Grundgesetz abzuleiten.⁴⁵ Es können daher auch nur abstrakte, grob umrissene Vorgaben für das sozio-kulturelle Existenzminimum formuliert werden: Hierbei stellt das Gericht hinsichtlich des physischen Existenzminimums auf den Bedarfsdeckungsgrundsatz ab und setzt der Pauschalierung von Sozialleistungen verfassungsrechtliche Grenzen: Die unabweisbaren Bedarfe eines jeden Individuums müssen gedeckt sein, weshalb eine entsprechende Öffnungsklausel zumindest für wiederkehrende besondere Bedarfslagen zu schaffen ist. Hinsichtlich der Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben hält sich das Gericht allerdings sehr bedeckt. Neben den besonderen „kinder- und altersspezifischen Bedarfen“ weist das Gericht nur darauf hin, dass jedenfalls auch diejenigen Bedarfe zur Verfügung zu stellen sind, die für ein „Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und

⁴² Vgl. schon: Alexy, *Theorie der Grundrechte*, Taschenbuch 1994, S.397 f.; Spellbrink in: Bender & Eicher (Hrsg.), *Sozialrecht – eine Terra incognita – Festschrift 50 Jahre saarländische Sozialgerichtsbarkeit*, 2009, S.25 (36) jeweils mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des BVerfG.

⁴³ S. zur Konsequenz des Versuchs einer Übertragung der Objektformel auf das Existenzminimum: Möllers, *Das Grundgesetz*, 2009, S.117: „Bei allem Respekt vor individueller Not ist eine Kürzung von Sozialleistungen wohl doch nicht mit staatlicher Folter gleichzusetzen und konstituiert daher keinen Verstoß gegen die Menschenwürde.“

⁴⁴ Berlitz, *KJ* 2010, 145, 147 f.

⁴⁵ Vgl. Bieback, *NZS* 2005, 337 (338); Hölzer in: Spellbrink (Hrsg.), *Das SGB II in der Praxis der Sozialgerichte – Bilanz und Perspektiven*, 2010, S.120.

politischen Leben unerlässlich sind.“⁴⁶ Man wird diese Zurückhaltung nicht allein damit begründen können, dass genauere Konkretisierungen angesichts des nicht ordnungsgemäßen Verfahrens zur Bestimmung der Regelsatzhöhe vom Gericht für nicht erforderlich gehalten werden mussten, also dahinstehen konnten. Verschiedene Formulierungen im Urteil („Mindestmaß an Teilhabe“, „unerlässlich“, etc.) und der Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Teilhabeaspekts des Existenzminimums einen größeren Spielraum als beim sog. physischen Existenzminimum habe, deuten darauf hin, dass das BVerfG dem Gesetzgeber insoweit weitgehend freie Hand lassen möchte und mit dem Problem einer Konkretisierung des Existenzminimums in diesem Bereich konfrontiert ist. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zum Bundessozialhilfegesetz (BSHG), in der das BVerwG einen Anspruch von Kindern auf eine Schultüte oder einen neuen Schultornister mit dem Recht der Hilfebedürftigen begründet hat, in der Umgebung von Nichthilfeempfängern ähnlich wie diese leben zu können, also nicht sichtbar Sozialleistungsempfänger zu sein und sich deshalb „sozial ausgegrenzt“ und im „Selbstwertgefühl beeinträchtigt“ zu fühlen,⁴⁷ lässt sich und sollte programmatisch auf das SGB II übertragen werden.⁴⁸ Genauere verfassungsrechtliche Vorgaben hinsichtlich der teilhaberechtlichen Seite des Existenzminimums sind dieser Rechtsprechung für das SGB II allerdings nicht zu entnehmen.

Bedenklich und wohl nicht abschließend durchdacht ist aber das obiter dictum des Gerichts zur Art der Erbringung des Existenzminimums, in dem das Gericht ausführt, der Gesetzgeber hätte die Freiheit, existenzsichernde Leistungen ausschließlich in Form von Sachleistungen zu erbringen.⁴⁹ Hier dürfte sich rächen, dass das Gericht keine Definition des Begriffs der Menschenwürde und des Sinns und Zwecks existenzsichernder Leistungen erbringt.⁵⁰ Es erscheint zweifelhaft zu sein, ob es mit einem modernen Verständnis von Menschenwürde zu vereinbaren ist, dem Betroffenen das zur Sicherung des Existenzminimums Erforderliche ausschließlich in Form von Sachleistungen zu erbringen. Geht man davon aus, dass der Begriff der Menschenwürde untrennbar mit der Anerkennung des Individuums als

⁴⁶ BVerfG, a.a.O., 1. Leitsatz.

⁴⁷ BVerwG, Urteil v. 21.01.1993, 5 C 34/92, juris, Rn. 8 zum Anspruch auf eine Schultüte.

⁴⁸ S. auch: Rothkegel, ZFSH SGB 2010, 135 (143).

⁴⁹ BVerfG, a.a.O., Rn. 138.

⁵⁰ Krit. auch: Schnapp, NZS 2010, 297 (299). S. zur neueren Diskussion zur Menschenwürde exemplarisch: P. A. Albrecht, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV) 2006, 295 ff.; Enders, Menschenwürde in der Verfassungsordnung, 1997; Mahlmann, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, 2010, S.300 ff.; Mushoff, Strafe – Maßregel – Sicherungsverwahrung, 2008, S.318 ff.; Neumann, KritV 1993, 276 ff.; Rothaar, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 2008, 421 ff.; Seelmann (Hrsg.), Menschenwürde als Rechtsbegriff, 2004; Will in: Roggan (Hrsg.), Festschrift für Burkhard Hirsch, 2006, S.29 ff.

freiverantwortliche Person verbunden ist, so ist die dauerhafte Erbringung von existenzsichernden Leistungen in Form von Sachleistungen, die dem Hilfebedürftigen auch hinsichtlich der wenigen ihm zur Verfügung stehenden Mittel seiner Entscheidungsfreiheit beraubt, äußerst fragwürdig.⁵¹ Das BVerwG hat in verschiedenen Entscheidungen zutreffend darauf hingewiesen, dass aus der Menschenwürde die Notwendigkeit folgt, dass den Hilfebedürftigen Wahlmöglichkeiten zu erhalten und einzuräumen sind, wie sie die ihnen zur Verfügung gestellten Sozialleistungen verwenden wollen.⁵² Eine (vollständige) Ersetzung von Geldleistungen durch Sachleistungen liefe auf eine mit der Menschenwürde kaum zu vereinbarende Entmündigung der Hilfebedürftigen hinaus. Auch sollte der Gesetzgeber bei der Erwägung, Geldleistungen durch Sachleistungen zu ersetzen, überdenken, dass er sich hiermit in Widerspruch zu der eigenen Prämisse stellt, die Hilfebedürftigen zu mehr Eigenverantwortung zu ermuntern.

2. Höhe der Regelleistung und Grenzen der verfassungsgerichtlichen Kontrolle

Mit der sich selbst auferlegten zurückhaltenden Kontrolle der einfachgesetzlichen Regelungen hat das BVerfG der Erwartung vieler Betroffener und von Teilen des wissenschaftlichen Schrifttums eine Absage erteilt, es werde die Regelleistungen auch auf Grund ihrer Höhe für verfassungswidrig erklären. Das Gericht setzt insoweit eine jüngere Tradition in der eigenen Rechtsprechung bei der Überprüfung gesetzgeberischer Entscheidungen fort. Diese Zurückhaltung ist nicht zuletzt dem Respekt vor der Gewaltenteilung und dem Gesetzgeber als dem entscheidenden Akteur zur Wahrnehmung der zentralen Gestaltungsaufgaben des Gemeinwesens geschuldet.⁵³ Die Legitimität und die Reichweite verfassungsgerichtlicher Kontrolle sind in Deutschland ein Dauerthema: Während in der Weimarer Republik über ein Recht zur gerichtlichen Überprüfung von Parlamentsgesetzen noch grundsätzlich gestritten wurde,⁵⁴ setzte sich nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft zu Recht die Überzeugung von der Notwendigkeit einer Verfassungsgerichtsbarkeit zum Schutze der Grundrechte vor staatlichem Machtmissbrauch bzw. einer effektiven Durchsetzung von

⁵¹ Leisner, Existenzsicherung im Öffentlichen Recht, 2007, S.224; Neumann, NVwZ 1995, 426 (430); Schnapp, NZS 2010, 297 (299); s. zum Spannungsverhältnis von (ärztlicher) Fürsorge und dem Selbstbestimmungsrecht des Individuums auch: Mushoff, Recht & Psychiatrie 2008, 152 ff.

⁵² BVerwG, Urteil v. 16.01.1986, 5 C 72/84, juris, Rn. 15.

⁵³ Vgl. Mengel, Gesetzgebung und Verfahren, 1997, S.241 ff.; Schulze-Fielitz, Theorie und Praxis parlamentarischer Gesetzgebung, 1988, S.184; Limbach, Das Bundesverfassungsgericht, 2001, S.55.

⁵⁴ S. zu dieser Diskussion exemplarisch die grundlegenden Arbeiten von: Dolzer, Die staatsrechtliche und staatsrechtliche Stellung des Bundesverfassungsgerichts, 1972, S.22 ff.; Fisahn, Herrschaft im Wandel, 2008, S.83 ff.; Gusy, Richterliches Prüfungsrecht, 1985, S.74 ff.

Grund- und Menschenrechten durch.⁵⁵ Allerdings sah und sieht sich das BVerfG nicht selten mit dem Vorwurf konfrontiert, Politik zu betreiben. Damit ist nicht gemeint, dass die Entscheidungen des Gerichts Einfluss auf die Politik haben. Dies ist unvermeidbar. Vielmehr werfen die Kritiker dem Gericht vor, selbst politisch gestaltend tätig zu werden und damit die Rolle des Gesetzgebers zu übernehmen. Dieser Vorwurf einer „Politik aus Karlsruhe“⁵⁶ wurde in jüngerer Zeit beispielsweise nach den Urteilen des BVerfG zur Frage der Strafbarkeit von Schwangerschaftsabbrüchen (§ 218 StGB) geäußert, in denen das Gericht dem Gesetzgeber ein eigenes Konzept zur Regelung der Schwangerschaftsabbruchproblematik vorgegeben hatte⁵⁷ und war Anlass einer intensiven Diskussion über die Stellung des BVerfG und die Grenzen seiner verfassungsgerichtlichen Kontrolldichte, in der sich die Notwendigkeit der Anerkennung eines nur eingeschränkt überprüfbaren gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums, die sog. gesetzgeberische Einschätzungsprärogative, abzeichnete und die in der jüngeren Rechtsprechung des BVerfG seinen Niederschlag gefunden hat.⁵⁸ Die ehemalige Präsidentin des BVerfG Jutta Limbach hat diesen Diskussionsprozess wie folgt zusammengefasst: „Trotz des Einflusses auf das Handeln der Politik ist das Bundesverfassungsgericht keine Vierte Gewalt, die zu der Trias der Gewaltenteilung von Legislative, Exekutive und Judikative hinzutritt. Das Gericht ist kein politisches Steuerungsinstrument sondern eine Kontrollinstanz. (...) Die Prinzipien der Demokratie und der Teilung der Gewalten verlangen vom Gericht Askese, vor allem wenn es um die Frage geht, wie ein Regelungsbedürfnis von dem Gesetzgeber befriedigt werden sollte.“⁵⁹

Das Gericht hat vor dem Hintergrund, dass sich die Höhe einer verfassungsgemäßen Regelleistung nicht exakt bestimmen lässt, zu Recht darauf verzichtet, anstelle des Gesetzgebers eine bestimmte Leistungshöhe festzusetzen und sich hinsichtlich der Höhe der Leistungen auf die Schaffung einer Härteklausele für regelmäßige atypische Bedarfslagen und auf eine Evidenzkontrolle beschränkt. Auf der anderen Seite geht eine solche Zurückhaltung hinsichtlich der Überprüfung von Gesetzen mit einem Verlust effektiven Rechtsschutzes

⁵⁵ S. Brommarius, Das Grundgesetz, 2009, S.121.

⁵⁶ Hassemer, Juristenzeitung (JZ) 2008, 1.

⁵⁷ S. dazu: Denninger in Brunkhorst & Niesen (Hrsg.), Das Recht der Republik, 1999, S.291; Vorländer, Die Verfassung, 3. A. 2009, S.84 f.

⁵⁸ Vgl. zu dieser Diskussion exemplarisch: Badura in: Däubler-Gmelin u.a. (Hrsg.), Festschrift für Mahrenholz, 1994, 869 ff.; Böckenförde, Staat – Nation – Europa, 1999, S.157 ff.; Bryde in: Badura & Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Bd. I, 2001, S.533 ff.; Denninger in: Brunkhorst & Niesen (Hrsg.), Das Recht der Republik, 1999, S.288 ff.; Habermas, Faktizität und Geltung, Taschenbuch 1998, S.309 ff.; K. Hesse in: Däubler-Gmelin u.a. (Hrsg.), Festschrift für Mahrenholz, 1994, S.541 ff.; Hwang, KritV 2008, 31 ff.; Limbach, Das Bundesverfassungsgericht, 2001; Papier in: Herzog & Neumann (Hrsg.), Festschrift für Hassemer, 2010, S.185 ff.

⁵⁹ Limbach, Das Bundesverfassungsgericht, 2001, S.19, 55.

(Art. 19 Abs. 4 GG) für die Betroffenen und damit an einer wirksamen Aufgabenwahrnehmung seitens des BVerfG einher. Die Richter des BVerfG haben sich diesem Problem innovativ angenommen, indem sie die verfassungsgerichtliche Kontrolle zumindest teilweise von der materiellen Seite auf die verfahrensrechtliche Kontrolle verlagert haben. Hierdurch hat das Gericht die verfassungsgerichtliche Kontrolle gesetzgeberischer Entscheidungen modernisiert und den Geboten der Wahrung eines gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums einerseits und eines effektiven Rechtsschutzes der Bürger andererseits Rechnung getragen: Der Gesetzgeber muss bei der Bestimmung der Regelleistung ein sachgerechtes Verfahren auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungen wählen und ist bei den unvermeidbaren Wertungen zur Beachtung eines Gebots der Folgerichtigkeit verpflichtet. Damit bleibt der Gesetzgeber der zentrale Akteur der Regelsatzbestimmung und der Wahl des hierzu verwendeten Verfahrens. Aus dem Gebot der Folgerichtigkeit folgt aber, dass er von dem selbst gewählten Verfahren nicht ohne sachlichen Grund abweichen darf. Durch das Transparenzgebot ist er zur stärkeren Offenlegung seiner Berechnungen und Annahmen verpflichtet. Durch diese Vorgaben zur Bestimmung der Regelsatzhöhe wird Schätzungen der Bedarfe ohne hinreichenden Wirklichkeitsbezug („Schätzungen ins Blaue“) die Grundlage entzogen. Gleiches gilt erst recht für haushaltspolitisch motivierte Festsetzungen der Bedarfe,⁶⁰ wenn hierdurch unabweisbare existenzsichernde Bedarfe nicht mehr abgedeckt sind.

Da sich eine Überprüfung, ob die Regelsatzhöhen dem sozio-kulturellen Existenzminimum entsprechen, nicht nur durch Verfahrenskontrolle erreichen lassen dürfte, geht das Gericht zutreffend davon aus, dass ihm auch ein materiell eingeschränktes Kontrollrecht im Sinne einer Evidenzkontrolle verbleiben muss. Wie eine solche Evidenzkontrolle auszusehen hat, um nicht zu einer bloßen Leerformel zu werden, bleibt künftigen Entscheidungen des Gerichts vorbehalten. Der vorgenommene Ausspruch, dass die Regelleistung nicht evident unzureichend ist, ist zumindest hinsichtlich der Gruppe der Kinder und Jugendlichen nicht unproblematisch und erscheint apodiktisch, da das Gericht diese Einschätzung vor dem Hintergrund eines „völligen Ermittlungsausfalls“⁶¹ bzw. einer „freihändigen Setzung ohne irgendeine empirische oder methodische Fundierung“⁶² seitens des Gesetzgebers ausschließlich auf die „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung von

⁶⁰ Vgl. die jüngste Diskussion über die Neufestlegung der Regelsätze: Frankfurter Rundschau (FR) v. 21.09.2010 ; FR v. 25./26.09.2010.

⁶¹ BVerfG, a.a.O., Rn. 146.

⁶² BVerfG, a.a.O., Rn. 191.

Krankenkostenzulagen in der Sozialhilfe“ gestützt hat.⁶³ In den Empfehlungen heißt es aber: „Die vorliegenden Empfehlungen gelten ausschließlich für Erwachsene. Die Beschränkung auf Erwachsene war unumgänglich, da ein eigenständiges Bemessungsverfahren für die Regelsätze für Minderjährige noch ausstand.“⁶⁴ Angesichts des fehlenden empirischen Wissens über die Bedarfe von Minderjährigen erscheint die verfassungsgerichtliche Kontrolldichte des BVerfG dünn gewesen zu sein, obwohl die bisherige Regelsatzhöhe bis zum 31.12.2010 aufrecht erhalten bleibt. Es bleibt daher abzuwarten, ob es dem Gericht gelingt, die materielle Kontrolldichte seiner Entscheidungen in Zukunft noch zu erhöhen. Hierbei kann das Gericht an den vom ihm selbst hervorgehobenen Bedarfsdeckungsgrundsatz anknüpfen: Die für ein menschenwürdiges Existenzminimum eines jeden Individuums zwingend erforderlichen Bedarfe müssen im System des SGB II in einem realitätsgerechten Umfang Berücksichtigung finden. Doch auch insoweit wird es in Zukunft bei einer bloßen Evidenzkontrolle verbleiben. Das Gericht verweist die Bestimmung der Regelsatzhöhe dorthin, wo sie auch hingehört: in den Aufgabenbereich des Gesetzgebers. Die Verfassungsgerichtsbarkeit kann eine gute Sozialpolitik nicht ersetzen, sondern hat sich auf eine wirksame Rechtskontrolle im Hinblick auf die Einhaltung der Verfassung zu beschränken.⁶⁵

3. Härtefallregelung

Soweit das BVerfG eine Verfassungswidrigkeit des bisherigen Leistungssystems auf Grund einer fehlenden Öffnung der Pauschalierung für besondere regelmäßig auftretende atypische Bedarfe annimmt, verdient die Entscheidung weitgehende Zustimmung. Das Gericht stellt völlig einsichtig fest, dass ein pauschaliertes Leistungssystem ohne eine Öffnungsklausel für besondere unabweisbare atypische Bedarfe verfassungswidrig ist. Dieser Mangel am bisherigen Leistungssystem war bereits frühzeitig von Teilen des wissenschaftlichen Schrifttums aufgezeigt worden⁶⁶ und findet auch in der Rechtsprechung des BSG zu den vom SGB II nicht abgedeckten Kosten des Umgangsrechts seinen Niederschlag.⁶⁷ Es hätte dem Gesetzgeber gut zu Gesicht gestanden, eine solche evidente Bedarfsunterdeckungslücke

⁶³ Vgl. BVerfG, a.a.O., 157.

⁶⁴ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung von Krankenkostenzulagen in der Sozialhilfe, 3. A. 2008, S.22. Grundsätzlich krit. zur Bezugnahme auf die Empfehlungen auch: Rixen, Sozialrecht Aktuell 2010, 81, 85 f.

⁶⁵ So auch: Rixen, Sozialrecht Aktuell 2010, 81 (87).

⁶⁶ S. etwa: Bieback, NZS 2005, 337 (339); Däubler, NZS 2005, 225, 226, 231; Mrozynski, Recht & Psychiatrie 2005, 60 (61); Münder, NZS 2008, 169 ff.; Rothkegel, ZFSH/SGB 2003, 643; Soria, JZ 2005, 644 (650).

⁶⁷ BSG, Urteil v. 07.11.2006, B 7b AS 14/06 R, juris.

frühzeitig von sich aus zu schließen.⁶⁸ Welche Konsequenzen sich aus der Härtefallklausel im Einzelfall ergeben, ist allerdings in nicht wenigen Fallkonstellationen unklar und sorgt für Folgeverfahren vor den Sozialgerichten. Problematisch ist, dass das BVerfG diese Klausel lediglich für „atypische“, „ganz selten vorkommende“ Bedarfe vorsieht. Das Gericht verfolgt mit seiner Eingrenzung der Härtefallklausel auf laufende unabweisbare atypische Bedarfe das nachvollziehbare Ziel, das System der Pauschalierung nicht weitgehend auszuhebeln und damit seine vorherigen Ausführungen zum gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum nicht „durch die Hintertür“ vollständig zurückzunehmen. Bei der in jüngster Zeit besonders kontrovers diskutierten Frage von nach Landesrecht nicht übernommenen Schülerbeförderungskosten wird allerdings deutlich, dass es durchaus laufende nicht von der Regelleistung gedeckte Bedarfe gibt, die sich nur mit einem erheblichen argumentativen Aufwand unter die Härtefallklausel des BVerfG subsumieren lassen. Dies hätte dem Gericht eigentlich vor dem Hintergrund der Entscheidung des BSG zu den Schülerbeförderungskosten vom 28.10.2009 deutlich sein müssen, bei der das BSG einen Anspruch auf zusätzliche, nicht in der Regelleistung enthaltene Schülerbeförderungskosten in Höhe von monatlich 58,70 € im Wesentlichen mit der nicht unplausiblen Begründung verneint hatte, dass das SGB II keine Anspruchsgrundlage hierfür vorsehe und eine Erweiterung der Rechtsprechung zum Rückgriff auf § 73 SGB XII am Nichtvorliegen einer atypischen Bedarfslage scheitere.⁶⁹ Das Sozialgericht Detmold hat mit seinem Urteil vom 09.04.2010 einen Anspruch auf Übernahme der monatlichen Kosten für eine Busfahrkarte in Höhe von 39,80 € unter Rückgriff auf die Härtefallklausel des BVerfG bejaht und seine Entscheidung im Wesentlichen damit begründet, dass die Übernahme dieser Kosten auf Grund der staatlichen Verpflichtung zum Schutz des sozio-kulturellen Existenzminimums als atypische Bedarfe anzuerkennen seien, da sie nicht aus der Regelleistung gedeckt werden können.⁷⁰ Die Sozialleistungsträger berufen sich hingegen weiterhin auf die hiervon abweichende Rechtsprechung des BSG. Diese Problematik hat sich durch den mit Wirkung zum 03.06.2010 in Kraft getretenen § 21 Abs. 6 SGB II nur scheinbar entschärft. Danach erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige einen Mehrbedarf, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Hilfebedürftigen gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen

⁶⁸ S. jetzt: § 21 Abs. 6 SGB II.

⁶⁹ BSG, Urteil v. 28.10.2009, B 14 AS 44/08 R, juris.

⁷⁰ SG Detmold, Urteil v. 09.04.2010, S 12 AS 126/07, juris.

Bedarf abweicht. Verschiedene Sozialgerichte haben in jüngerer Zeit dementsprechend völlig einsichtig festgestellt, dass es sich bei den Schülerbeförderungskosten um einen unabweisbaren, laufenden Mehrbedarf im Sinne des § 21 Abs. 6 SGB II handeln kann.⁷¹ Ob sich der Gesetzgeber der Unterschiede der Reichweite bei der weiteren gesetzgeberischen Formulierung des § 21 Abs. 6 SGB II und der Härtefallklausel des BVerfG bewusst war, bleibt nach einem Blick in die Gesetzesmaterialien, in denen ebenfalls von ganz „selten“ vorkommenden Bedarfen bzw. „atypischen Bedarfen“ die Rede ist,⁷² unklar. Es liegt aber auf der Hand, dass Schülerinnen und Schülern, die SGB II-Leistungen beziehen, einen Anspruch auf gleichen Zugang zur Bildung aus Art. 1 Abs. 1, 3 Abs. 1, 20 Abs. 1 GG haben. Sie sind nicht – wie von Seiten der SGB II-Leistungsträger vorgetragen – auf einen Abbruch der Schulausbildung nach der 10 Klasse zu verweisen.⁷³ Ob sich die obergerichtliche Rechtsprechung der erstinstanzlichen Rechtsprechung anschließen wird, bleibt abzuwarten. Angesichts dieser Unklarheiten hinsichtlich der Übernahmefähigkeit dieser unabweisbaren Bedarfe, sollte der Gesetzgeber bei der notwendigen Überarbeitung des SGB II dafür sorgen, dass die – im Einzelfall sehr unterschiedlich ausfallenden – Schülerbeförderungskosten zusätzlich zur Regelleistung übernommen werden. Die gebotene Anhebung der Regelleistungen wird diese Problematik nämlich nicht vollständig beseitigen können, wenn die obergerichtliche Rechtsprechung entscheiden sollte, dass die Schülerbeförderungskosten nicht unter § 21 Abs. 6 SGB II zu subsumieren seien.

4. Rückwirkungsproblematik

Mit der Feststellung einer Bedarfsunterdeckung im Bereich atypischer Bedarfslagen hat das BVerfG darauf hingewiesen, dass das Leistungssystem des SGB II insoweit mit dem Anspruch auf Gewährung des sozio-kulturellen Existenzminimums nicht zu vereinbaren ist und hat damit eine der Menschenwürde nicht entsprechende Rechtslage fünf Jahre nach der Einführung des SGB II beseitigt. Zu einer rückwirkenden Beseitigung der Folgen eingetretener Bedarfsunterdeckungen für atypische Bedarfe konnte sich das Gericht allerdings

⁷¹ S. exemplarisch: SG Gießen, Beschluss v. 19.08.2010, S 29 AS 981/10 ER, juris: monatliche Beförderungskosten von 48,00 €.

⁷² BT-Drucksachen 17/1465, S.9: „Der zusätzliche Anspruch ist unter den Aspekten des nicht erfassten atypischen Bedarfs sowie eines ausnahmsweise höheren, überdurchschnittlichen Bedarfs angesichts seiner engen und strikten Tatbestandsvoraussetzungen auf wenige Fälle begrenzt.“

⁷³ SG Gießen, Beschluss v. 19.08.2010, S 29 AS 981/10 ER, juris. Anders: Geschäftsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit v. 17.02.2010, in der die Kosten der Schülerbeförderung nicht als zusätzlicher von der Härtefallklausel erfasster Bedarf aufgeführt werden.

nicht entscheiden und hat zur Begründung „unvertretbare fiskalische Wirkungen“⁷⁴ angeführt. Damit wird das Gericht dem in seiner grundlegenden Entscheidung vom 12.05.2005 erhobenen Anspruch, dass sich die Gerichte bei existenzsichernden Leistungen schützend vor die Grundrechte der Bürger stellen sollen⁷⁵, nicht gerecht. Der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Papier hat jüngst zum richterlichen Prüfungsrecht zutreffend darauf hingewiesen, dass „ein Verfassungsgericht seinen Beurteilungsmaßstab immer nur im geltenden Verfassungsrecht, nicht in politischen, sozialen oder ökonomischen Zweckmäßigkeitvorstellungen“ findet.⁷⁶ Konsequenz auf die Entscheidung über den Zeitpunkt eines Anspruchs auf Berücksichtigung unabweisbarer atypischer Bedarfe übertragen, müsste dies eine Anerkennung entsprechender Bedarfe auch auf die Zeiträume vor der Entscheidung des Gerichts bedeuten.⁷⁷ Dies sah auch der 4. Senat des BSG so, der in seiner Entscheidung vom 18.02.2010 bei laufenden, noch nicht abgeschlossenen Verfahren einen Anspruch aus der aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 GG entwickelten Härteklausel für Zeiträume vor der Entscheidung des BVerfG bejaht hat.⁷⁸ Dieser Streit über die Frage der Rückwirkung der Härterege lung hat sich mit dem Kammerbeschluss des BVerfG vom 24.03.2010 fortgesetzt, in dem das Gericht eine rückwirkende Anwendung der Härteklausel für Zeiträume vor dem 09.02.2010 noch einmal ausdrücklich verneint hat.⁷⁹

IV. Ausblick

Das BVerfG hat mit seiner Entscheidung vom 09.02.2010 eine evidente Bedarfsunterdeckung bei den regelmäßigen atypischen Bedarfslagen beseitigt und damit der Pauschalierung von Sozialleistungen materielle Grenzen aufgezeigt. Unsicherheiten, welche Bedarfslagen hierunter bzw. unter den neuen § 21 Abs. 6 SGB II zu subsumieren sind, bleiben allerdings weiterhin bestehen. Der Gesetzgeber sollte die Neuberechnung der Regelleistung zum Anlass nehmen, die Problematik von typisch auftretenden besonderen Bedarfslagen, die wegen ihres Umfangs nicht mit den Mitteln der Regelleistung aufgebracht werden können, zu überdenken.

Mit seinen Vorgaben zur Bestimmung der Regelleistungshöhe im Wege eines transparenten und schlüssigen Verfahrens hat das Gericht des Weiteren gewichtige Akzente gesetzt und –

⁷⁴ Krit.: Rothkegel, ZFSH/SGB 2010, 135 (144): „Fiskalische Erwägungen (...) haben im Rahmen staatlicher Sicherung einer menschenwürdigen Existenz (...) nichts zu suchen.“

⁷⁵ BVerfG, Kammerbeschluss v. 12.05.2005, 1 BvR 569/05.

⁷⁶ Papier in: Herzog & Neumann (Hrsg.), Festschrift für Winfried Hassemer, 2010, S.185 (190).

⁷⁷ Krit. auch: Spindler, Info Also 2010, 51 (54); Wenner, Soziale Sicherheit 2010, 188 (190).

⁷⁸ BSG, Urteil v. 18.02.2010, B 4 AS 29/09 R, juris; s. dazu auch: Wenner, Soziale Sicherheit 2010, 188 ff. auch zu Fragen einer möglichen Bindungswirkung des Urteils des BVerfG nach § 31 BVerfGG.

⁷⁹ BVerfG, Beschluss vom 24.03.2010, 1 BvR 395/09 R.

der Kompetenzverteilung im Verfassungsgefüge Deutschlands entsprechend – der Politik die Aufgabe zur Bestimmung der Regelsatzhöhe zugewiesen. Die Gebote der Folgerichtigkeit und der Transparenz werden in Zukunft – weit über das Sozialrecht hinaus – bei der verfassungsgerichtlichen Kontrolle von Gesetzen eine gewichtige Rolle spielen. Es ist abzusehen, dass sich das BVerfG in naher Zukunft erneut mit der Höhe der Regelsätze beim SGB II und beim Asylbewerberleistungsgesetz auseinandersetzen wird. Da sich die Verfassungsmäßigkeit der Höhe von existenzsichernden Leistungen nicht ausschließlich formal beurteilen lässt, wird das BVerfG früher oder später (erneut) darüber zu entscheiden haben, ob die vom Gesetzgeber im Wege eines transparenten, in sich schlüssigen Verfahrens bestimmten Regelleistungen den Anforderungen an das sozio-kulturelle Existenzminimum zumindest evident widersprechen oder nicht.